

Bescheid

**über die Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 20. September 2006**

**Zulassungsnummer:
Z-7.5-3343**

Antragsteller:
Erlus AG
Hauptstraße 106
84088 Neufahrn/NB

Zulassungsgegenstand:
Luft-Abgas-System T160 P1 W 2 O50 L00

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 25.01.2016 Geschäftszeichen:
III 51-1.7.5-54/15

Geltungsdauer
vom: **25. Januar 2016**
bis: **14. April 2020**

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.5-3343 vom 20. September 2006, ergänzt durch Bescheid vom 1. Dezember 2006 und verlängert durch Bescheid vom 1. Juni 2011.
Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.¹
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt



¹ Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden. Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

Bescheid

**über die Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 20. September 2006**

**Zulassungsnummer:
Z-7.5-3343**

**Antragsteller:
Erlus AG
Hauptstraße 106
84088 Neufahrn/NB**

**Zulassungsgegenstand:
Luft-Abgas-System T160 P1 W 2 O50 L00**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 01.06.2011
Geschäftszeichen: III 51-1.7.5-18/11

Geltungsdauer
vom: **20. September 2011**
bis: **20. September 2016**

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.5-3343 vom 20. September 2006, ergänzt durch Bescheid vom 1. Dezember 2006. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

**Bescheid über die Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-7.5-3343

Seite 2 von 2 | 1. Juni 2011

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt



DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 20. September 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-303

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 58-1.7.5-58/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-7.5-3343

Antragsteller:

Erlus AG
Hauptstraße 106
84088 Neufahrn/NB

Zulassungsgegenstand:

Luft-Abgas-System T160 P1 W 2 O50 L00

Geltungsdauer bis:

20. September 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und acht Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das Luft-Abgas-System mit der Produktklassifizierung T160 P1 W 2 O50 L00 nach DIN V 18160-1: 2006-01¹.

Das Luft-Abgas-System besteht aus zwei konzentrisch angeordneten Schächten, dem innenliegenden Abgasschacht und dem Außenschacht (Verbrennungsluftschacht), sowie den zusätzlichen Bauteilen für den Sockel, den Kopf, den Führungen des Abgasschachtes (Abstandhalter), dem Feuerstättenanschluss und den erforderlichen Reinigungs- und Prüföffnungen.

Das Luft-Abgas-System führt Verbrennungsluft von der Mündung über Dach zur Gas- oder Ölfeuerstätte und deren Abgase im Überdruck über Dach ab. Die raumluftunabhängige Gas- oder Ölfeuerstätte ist mit dem Luftansaugstutzen dicht an den Luftschacht, mit dem Abgasstutzen passend an den Abgasschacht angeschlossen und im Übrigen dicht gegenüber dem Aufstellraum.

Das Luft- Abgas- System darf als Abgasanlage für die Abführung der Abgase einer Feuerstätte in Gebäuden, die keinen Feuerwiderstand von einem Geschoss zum nächsten Geschoss erfordern und an Gebäuden installiert werden.

An das Luft-Abgas-System darf nur eine raumluftunabhängige Gas- oder Ölfeuerstätte angeschlossen werden, die keine höheren Abgastemperaturen als 160 °C erzeugt und deren Bauart sicherstellt, dass sie für diese Betriebsweise geeignet ist.

2 Bestimmungen für das Luft- Abgas- System

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Das Luft- Abgas- System besteht aus folgenden Bauprodukten:

2.1.1 Abgasschacht (Innenschale) und Luftschacht (Außenschale)

2.1.1.1 Die Rohre und Formstücke einschließlich Versetzmittel und/ oder Dichtungen aus Elastomeren für den Abgas- und Luftschacht müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.2-3135 entsprechen.

2.1.1.2 Anstelle der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.2-3135 genannten Versetzmitteln können für die Errichtung der Innenschale auch Säurekitts, die hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3292, Nr. Z-7.4-3033, Nr. Z-7.4-1657 oder Nr. Z-7.4-1565 entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen, verwendet werden.

2.1.2 Abstandhalter zwischen Innen- und Außenschale

Zwischen der Innen- und Außenschale des Luft- Abgas- Systems sind Abstandhalter in einem Abstand von maximal 2,5 Metern einzusetzen. Die Abstandhalter sind aus dem Werkstoff 1.4301 oder 1.4571 entsprechend den Angaben der Anlagen 7 und 8 herzustellen.

2.1.3 Dichtungen für die Feuerstättenanschlüsse, Reinigungs-, Revisions- und Prüföffnungen

Die elastomeren Dichtungen des Feuerstättenanschlusses und der Reinigungs-, Revisions- und Prüföffnungen müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-7.2-3135 entsprechen.



2.1.4 Reinigungsöffnungen in der Innen- und Außenschale

Die Verschlüsse für die Reinigungsöffnungen in den Innen- und Außenschalen müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-7.2-3135 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauteile für das Luft-Abgas-System sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauteile für das Luft-Abgas-System, der Lieferschein, die Verpackung oder der Beipackzettel des Luft-Abgas-Systems müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T160 P1 W 2 O50 L00 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauteile für das Luft-Abgas-System mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Tabelle 1:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Innenschale und Außenschale	Abmessungen Kennzeichnung	einmal fertigungs- täglich	Z-7.2-3135 Anlage 2 und 6
2.1.1.2	Versetzmittel	Kennzeichnung		Z-7.4-3292, Z-7.2-3135 Z-7.4-3033, Z-7.4-1657 Z-7.4-1565
2.1.2	Abstandhalter	Abmessungen		Anlage 7 und 8
2.1.3	Dichtungen	Abmessungen Kennzeichnung		Z-7.2-3135
2.1.4	Reinigungs- öffnungsverschluss	Abmessungen Kennzeichnung		Z-7.2-3135

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile gemäß Tabelle 1
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile



- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Für die Verwendung gelten die landesrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den folgenden Bestimmungen.

Für den Entwurf des Luft- Abgas- Systems gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1: 2006-01, Abschnitte 5 bis 13.

Das in der Abgasanlage anfallende Kondensat ist ordnungsgemäß abzuleiten. Hierfür gelten die Bestimmungen des ATV-DVWK-Arbeitsblattes A 251 "Kondensate aus Brennkesseln" - Fassung August 2003 - der ATV-DVWK Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. in Hennef. Hinsichtlich der Ableitung von Kondensat gelten die Satzungen der örtlichen Entsorgungsunternehmen sowie die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder.

Die Mündung des Luft-Abgas-Systems ist entsprechend den Angaben der Anlage 4 auszuführen.

Die Anwendung des Zulassungsgegenstandes setzt voraus, dass die Feuerstätten für die raumluftunabhängige Betriebsweise aufgrund ihrer Bauart für dieses Schachtsystem und für die Aufstellung in Aufenthaltsräumen einschließlich der erforderlichen Anschlüsse an den Luftschacht und den Abgasschacht geeignet sowie im Hinblick auf diesen Verwendungszweck mit dem EG-Konformitätszeichen und bei Ölfeuerstätten zusätzlich mit dem Ü- Zeichen versehen sind.

Im Übrigen gelten die Planungsunterlagen des Antragstellers.

3.2 Bemessung

3.2.1 Nachweis der Standsicherheit

Für den Standsicherheitsnachweis der Luft-Abgas-Systeme gelten für die Innen- und die Außenschale die Bestimmungen von der DIN V 18160-1:2006-01, Abschnitte 13 sinngemäß.

Die anrechenbare Bruchlast der Anschlussformstücke beträgt 25 kN.

3.2.2 Feuerungstechnische Bemessung

Abgasschacht und Luftschacht müssen nach lichten Querschnitten und Höhe, soweit erforderlich auch nach Wärmedurchlasswiderstand und innere Oberfläche, so bemessen sein, dass die Abgase der Gasfeuerstätte bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen sicher ins Freie abgeleitet und Abgase nicht in den Luftschacht angesaugt werden.



4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung des Luft- Abgas- Systems gelten die Bestimmungen der DIN V 18160-1:2006-01 Abschnitte 5 bis 13 sowie die Montageanleitung des Antragstellers.

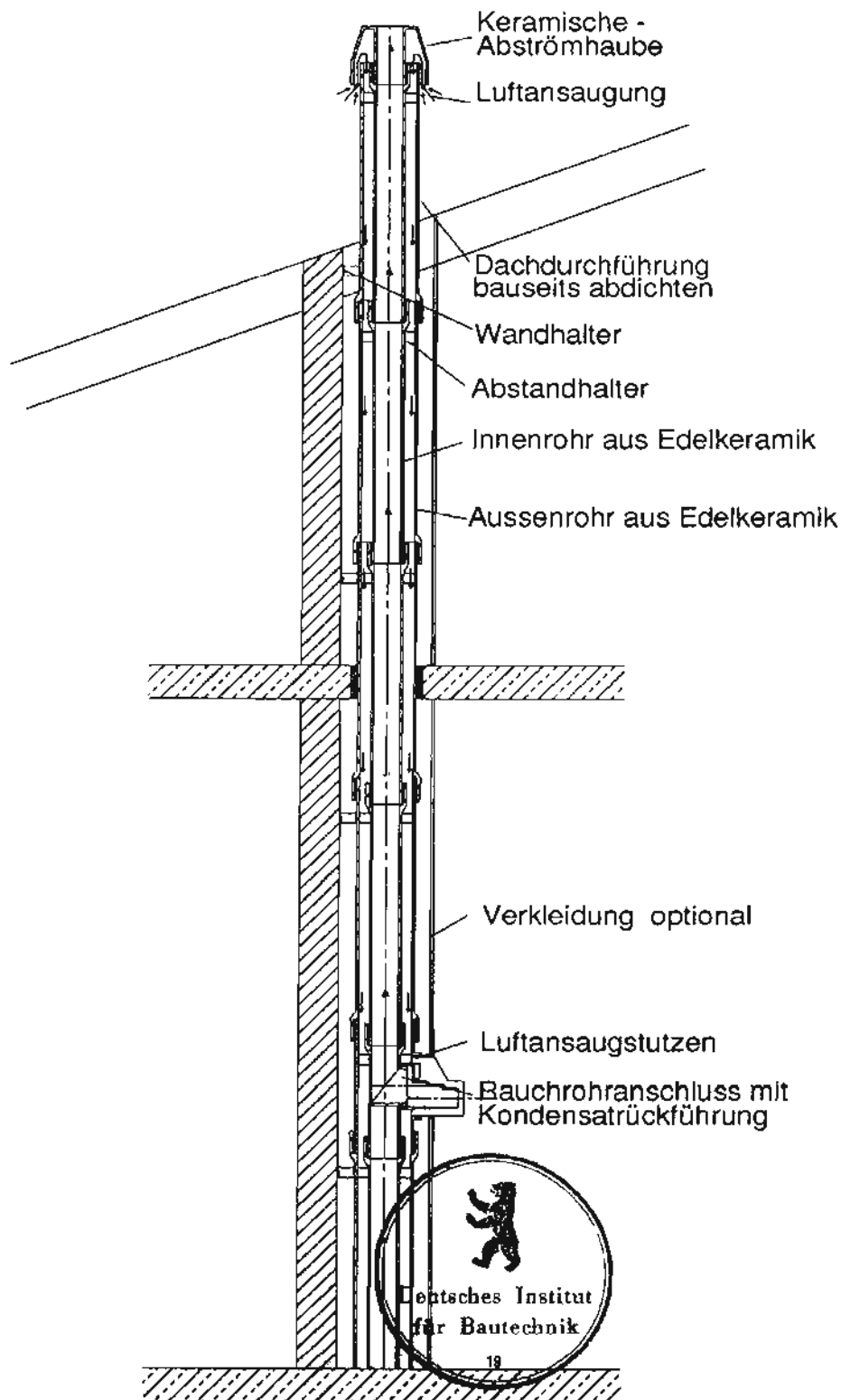
Die Luft-Abgas-Systeme sind, abgesehen von den Reinigungsöffnungen und den Öffnungen für den Luftansaugstutzen ohne Öffnungen aus einheitlichen Formstücken herzustellen, sie sind auf einem Sockel zu errichten. Der Abgasschacht wird im Außenschacht durch einen Abstandhalter je Geschoss (höchstens 2,5 m) geführt.

Kersten



ERLUS AG

Erlus Edelkeramik



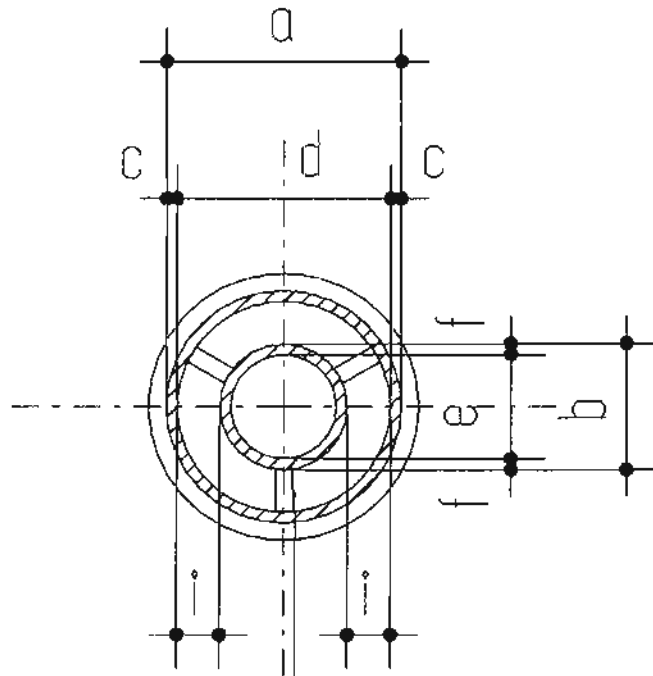
ERLUS AG
Hauptstrasse 106

Bauteile für Luft-Abgas-Systeme
aus Edelkeramikrohren
T160 P1 W2 O50 L00

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-75-3343

ERLUS AG

Erlus Edelkeramik



A = Querschnittsfläche für Zuluft

Maßtabelle in mm

Typ	a	b	c	d	e	i	f	A cm ²
80/160	176	96	8	160	80	32	8	87,96
100/200	216	116	8	200	100	42	8	160,22
120/250	268	136	9	250	120	57	8	289,40
140/250	268	156	9	250	140	47	8	236,40



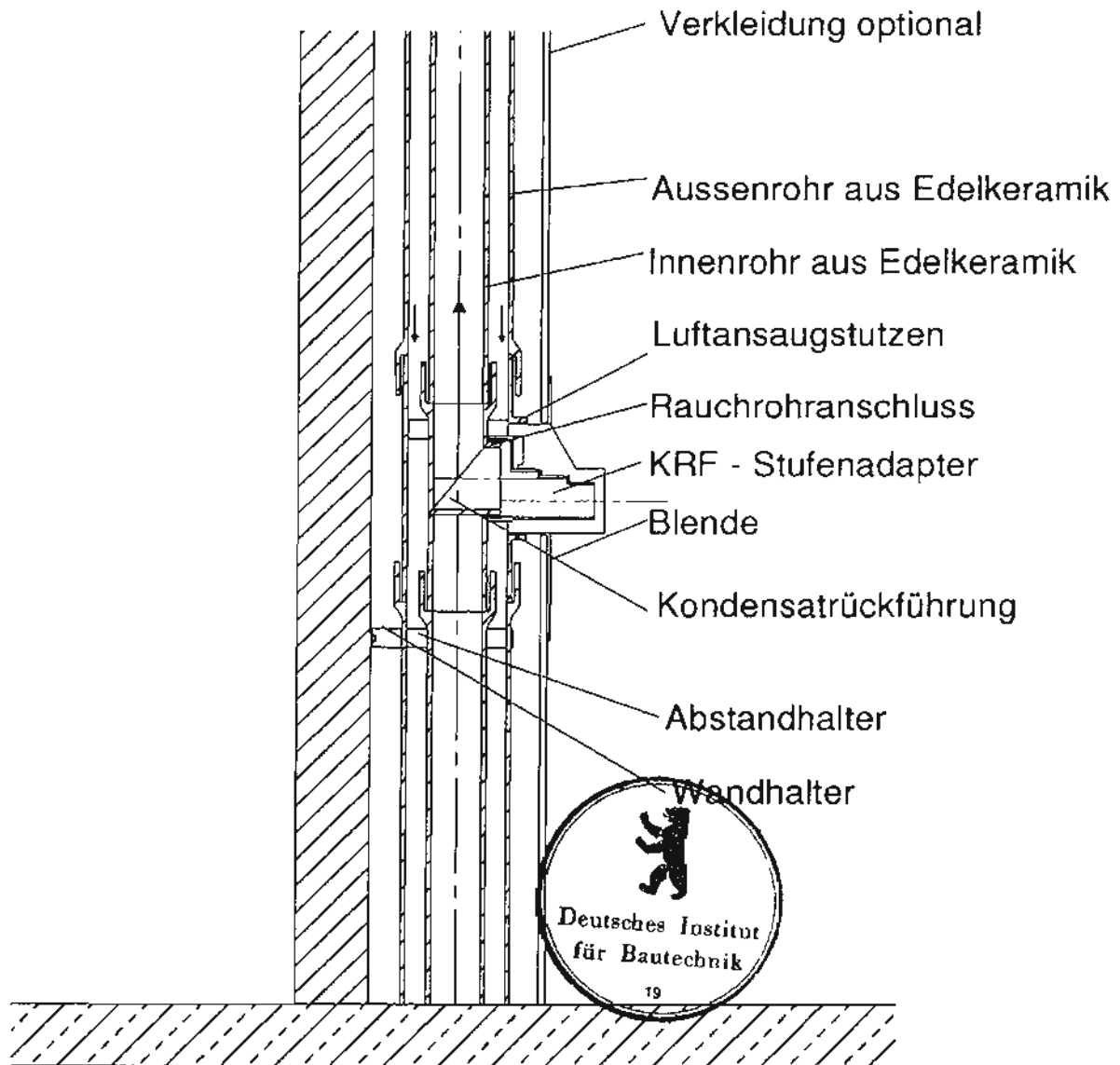
ERLUS AG
Hauptstrasse 106

Bauteile für Luft-Abgas-Systeme
aus Edelkeramikrohren
T160 P1 W2 O50 L00

Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-75-3243

ERLUS AG

Erlus Edelkeramik



ERLUS AG
Hauptstrasse 108

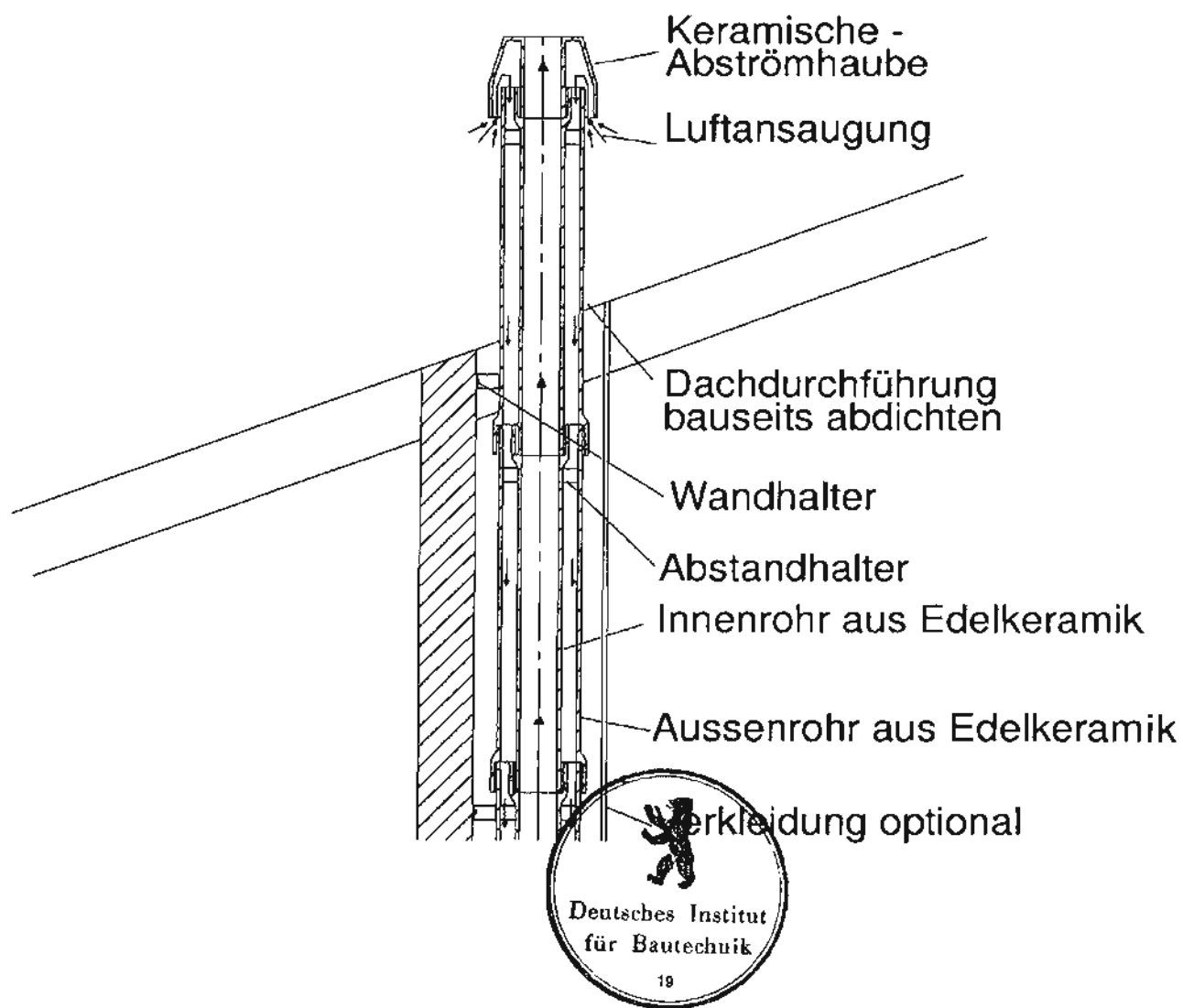
Bauteile für Luft-Abgas-Systeme
aus Edelkeramikrohren

T160 P1 W2 O50 L00

Anlage 3
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-75-3243

ERLUS AG

Erlus Edelkeramik



ERLUS AG

Hauptstrasse 106

Bauteile für Luft-Abgas-Systeme
aus Edelkeramikrohren

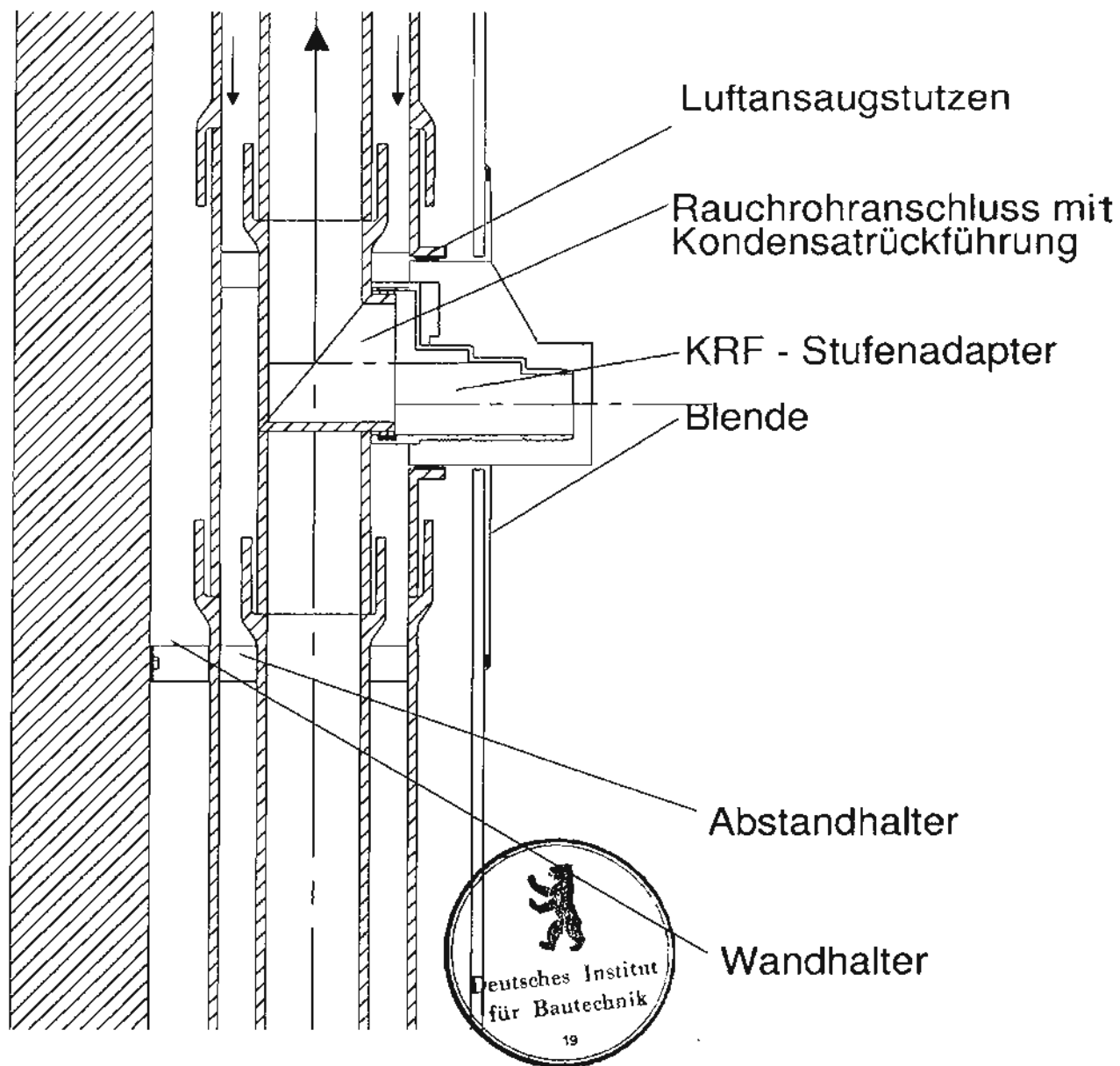
T160 P1 W2 O50 L00

Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.5-3343

ERLUS AG

Erlus Edelkeramik



ERLUS AG

Hauptstrasse 106

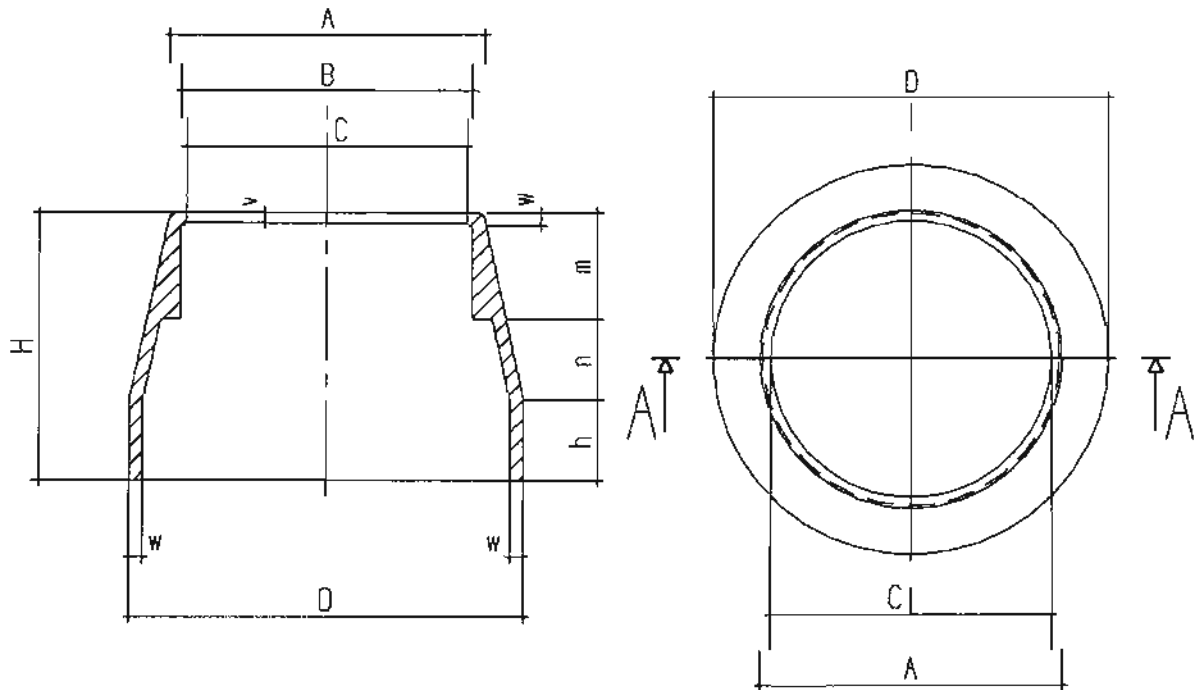
Bauteile für Luft-Abgas-Systeme
aus Edelkeramikrohren

T160 P1 W2 O50 L00

Anlage 5
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-75-3343

ERLUS AG

Erlus Edelkeramik



Masstabelle in mm

Typ	A	B	C	D	v	w	m	n	h	H
80 / 100	170	146	120	230	11	13	70	70	60	200
100 / 200	190	166	140	250	12	15	70	70	60	200
120 / 250	210	186	160	270	13	14	70	70	60	200
140 / 250	300	174	180	370	13	15	70	70	60	200

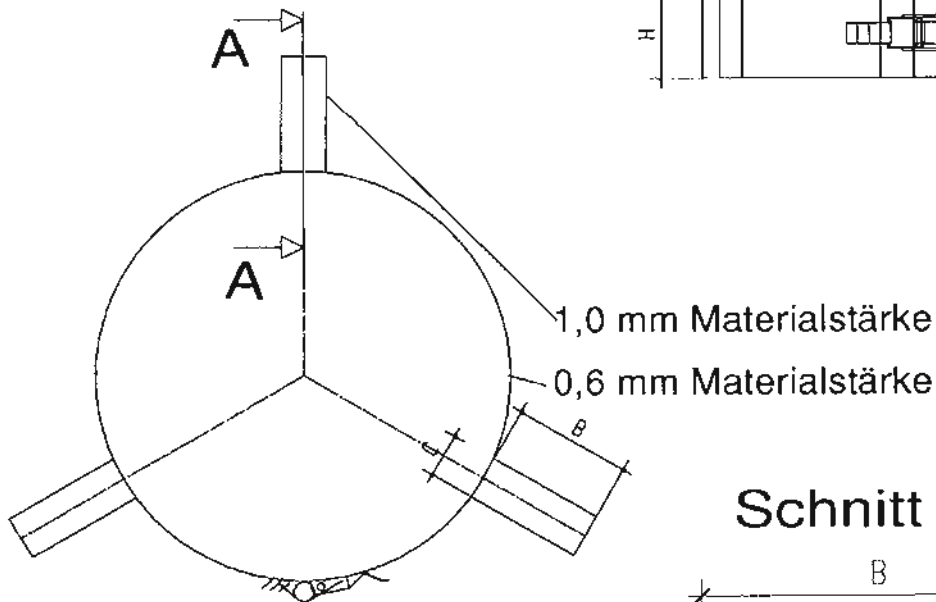


ERLUS AG
Hauptstrasse 106

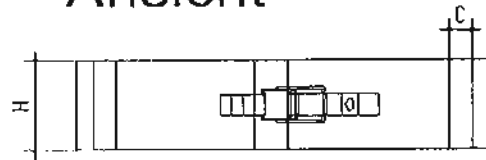
Bauteile für Luft-Abgas-Systeme
aus Edelkeramikrohren
T160 P1 W2 O50 L00

Anlage 6
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-75-3343

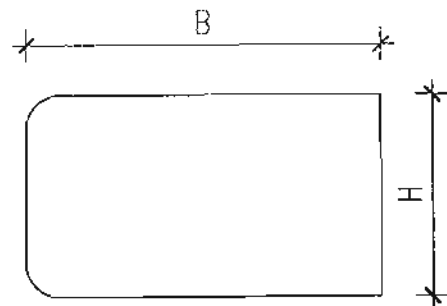
Draufsicht



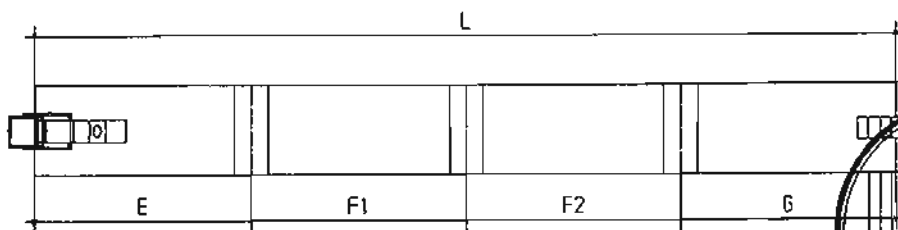
Ansicht



Schnitt : A - A



Abwicklung



Material : V 2a Werkstoff 1.4301 oder 1.4571

Maßtabelle siehe Blatt : 9



ERLUS AG
Hauptstrasse 106

Bauteile für Luft-Abgas-Systeme
aus Edelkeramikrohren
T160 P1 W 2 O50 L00

Anlage Z
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-75-3343

ERLUS AG

Erlus Edelkeramik

Maßtabelle in mm

Art. Nr. :	Typ :	Ø Rohr innen	H	F1	F2	E	G	B	C	L
	80 / 160	80	60	95	95	46	46	30	20	287
	100 / 200	100	60	119	119	54	55	40	20	352
	120 / 250	120	60	140	140	67	67	55	20	419
	140 / 250	140	60	162	162	77	78	45		484



ERLUS AG
Hauptstrasse 106

Bauteile für Luft-Abgas-Systeme
aus Edelkeramikrohren
T160 P1 W 2 O50 L00

Anlage 8
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-75-3343